



Reiner Erben  
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,  
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

**Öffentlich bekanntgegeben**  
in Rundfunk, Presse und  
Internet unter  
[www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen)

Telefon +49 (0)821 324-4800  
Telefax +49 (0)821 324 4805  
[umweltreferat@augzburg.de](mailto:umweltreferat@augzburg.de)  
[augzburg.de](http://augzburg.de)

06.03.2021

---

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg**

**Anlagen:      Lagepläne 1 bis 3**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
2. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
3. Bezüglich der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Maskenpflicht gilt Folgendes:
  - 3.1. Die Maskenpflicht gilt in den folgenden öffentlichen Bereichen unter freiem Himmel
    - Innenstadt: Bahnhofstraße, Schaezlerstraße im Bereich des Königsplatzes, Königsplatz, Bürgermeister-Fischer-Straße, Moritzplatz, Maximilianstraße Richtung Süden bis zur Hallstraße bzw. Heilig-Grab-Gasse, Rathausplatz, Karolinenstraße Richtung Norden bis zur Karlstraße/Leonhardsberg, Karlstraße,

1/11

---

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Ludwigstraße Hausnummern 2 bis 12 bzw. 1 bis 7, Kleine Grottenau, Ernst-Reuter-Platz, Fußgängerzone (Annastraße, Färbergässchen, Im Annahof, Martin-Luther-Platz, Fuggerplatz, Philippine-Welser-Straße, Mettlochgässchen, Unter dem Bogen, Welserplatz Steingasse), Stadtmarkt, Weg von der City-Galerie zur Maximilianstraße (Judenberg, Weiße Gasse, Vorderer Lech Hausnummern 2 bis 22 bzw. 3 bis 19a, Holbeinplatz, Mittlerer Lech Hausnummern 44 bis 52 bzw. 37 bis 53, Neuer Gang) - (Anlage 1) und

- Helmut-Haller-Platz: Helmut-Haller-Platz mit Grafstraße und Ulmer Straße 44 bis 52 (Anlage 2)

für jeden

- auf Gehwegen,
- auf Gehwegen mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“,
- auf gemeinsamen Geh- und Radwegen,
- bei Fahrbahnüberquerungen zwischen zwei Gehwegen,
- in Fußgängerzonen und
- in verkehrsberuhigten Bereichen.

### 3.2. Die Maskenpflicht gilt für jeden

- auf dem Hochablass-Steg (Anlage 3) und
- auf allen öffentlichen Spielplätzen.

4. Das in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt in den in Ziffer 3 genannten Bereichen, in denen die Maskenpflicht gilt.
5. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 06.03.2021 ab 16:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 08.03.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 28.03.2021, 24:00 Uhr.

### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

### Begründung:

### A. Sachverhalt

2/11

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

## I. Infektionsgeschehen

In der Stadt Augsburg wurde der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) am 17.10.2020 erstmals überschritten. Seitdem stieg der Inzidenzwert weiter an. Am 26.10.2020 ist der Wert über 200 gestiegen und am 31.10.2020 wurde mit einem Inzidenzwert von 319,80 erstmals die 300-Marke überschritten. Die bisher höchste Inzidenz in Augsburg betrug am 06.11.2020 den Wert 379,66. Vor Beginn der Weihnachtsfeiertage lag der Wert bei über 220.

Die Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz war seit Beginn des Jahres 2021 in Augsburg deutlich rückläufig, stagnierte dann jedoch und geht aktuell in einen Anstieg über. Dies ist auf den steigenden Anteil der Virusmutationen zurückzuführen. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am 06.03.2021 für Bayern bei 71,6 und für die Stadt Augsburg bei 56,0.

Das Ziel der BayLfSMV, eine Sieben-Tage-Inzidenz von höchstens 50 zu erreichen, bei dem erfahrungsgemäß eine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann, ist weiterhin in Bayern und in Augsburg noch nicht erreicht. Nach § 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG sind bei Überschreitung dieses Schwellenwertes umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Das Infektionsgeschehen ist diffus, so dass weiterhin mit einer hohen Neuinfektionszahl in Augsburg gerechnet wird.

Inzwischen verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOCs; Mutationen). Diese bergen die Gefahr eines erneuten erheblichen oder sogar exponentiellen Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen. Insbesondere die zunächst in Großbritannien beschriebene Variante B1.1.7 weist eine deutlich höhere Übertragbarkeit auf. Erste wissenschaftliche Daten deuten zudem auf eine erhöhte Fallsterblichkeit hin.

In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Die ersten Fälle konnten meist noch auf Eintragungen aus dem Ausland zurückgeführt werden, was aktuell aber nicht mehr der Fall ist. Zumeist handelt es sich um die sog. Britische Variante B1.1.7, in weiteren einzelnen Fällen um die sog. Südafrikanische Variante (B.1.351). Der Anteil der nachgewiesenen Mutationen steigt exponentiell an und beträgt momentan 28,5 % der Neuinfektionen in Augsburg.

Eine Senkung der Anzahl an Neuerkrankten bedeutet auch eine Verringerung des Risikos für die Entwicklung weiterer Mutationen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seit Beginn der zweiten Welle stieg die Anzahl der an oder mit einer Coronavirus-Infektion Verstorbenen von 17 auf nunmehr 341. Bei den an oder mit einer Coronavirus-Infektion Verstorbenen handelt es sich um 160 Patienten und 181 Patientinnen, zum Teil mit Vorerkrankungen. Im Schnitt waren die Verstorbenen über 82 Jahre alt (Stand: 06.03.2021).

Das Universitätsklinikum Augsburg (UKA) teilte der Stadt Augsburg bereits im Oktober 2020 mit, dass die Pandemiewelle das Klinikum mit größerer Wucht erfasst, als das im Frühjahr der Fall gewesen ist. Wegen der Zuständigkeit des UKA als Maximalversorger auch für Patienten mit schweren Krankheitsverläufen und Krankheitsbildern in der Region muss zugleich deren Versorgung sichergestellt werden.

3/11

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Die hohe Anzahl an Infizierten im Dezember 2020 hatte mit entsprechender zeitlicher Verzögerung eine sehr angespannte Situation im UKA zur Folge. Dies führte dazu, dass COVID-Patienten zum Teil auch in entfernter gelegene Krankenhäuser verlegt werden mussten und dringende Eingriffe aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten nicht durchgeführt werden konnten. So mussten insbesondere Krebs- oder Herzchirurgische Operationen verschoben werden. Auch unfallchirurgische Eingriffe, die innerhalb von Tagen operiert werden müssen und die danach eine Betreuung auf der Intensivstation benötigen, wurden verschoben.

Infolge des seit dem Jahreswechsel gesunkenen Inzidenzwertes zeigt sich im UKA ein Trend zu einer entspannteren Situation im COVID-Bereich. Im COVID-Intensivstationsbereich besteht eine konstante Belegung, Verlegungen in andere Krankenhäuser sind aktuell nicht notwendig. Auch auf der COVID-Normalstation sinken die Patientenzahlen. Da dringende Eingriffe nun Stück für Stück nachgeholt werden, führt dies zu einer sehr hohen Belastung der Non-COVID-Stationen. Der Rückstand bei den dringenden Eingriffen ist weiterhin erheblich. Die Personalausfälle infolge von Corona stabilisieren sich. Die Bundeswehr unterstützt weiterhin die Uniklinik.

## II. Bereiche Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

In den Straßen und Plätzen der Innenstadt, in der die Maskenpflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV gelten soll, gibt es etliche Läden, die auch während des Lockdowns geöffnet haben, wie Lebensmittelgeschäfte, Bäcker, Metzger, Drogerien, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Apotheken, Optiker, Hörgeräteakustiker, Läden mit Presseartikeln, Postfilialen, Banken, Sparkassen, Blumenläden, Tierbedarf und Reinigungen. Ab dem 08.03.2021 dürfen zusätzlich Versicherungsbüros und Buchhandlungen öffnen. Läden, die geschlossen bleiben müssen, bieten click and collect an. Die Öffnung weiterer dort befindlicher Geschäfte des Einzelhandels ist bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 unter den in § 12 Abs. 1 Sätze 7 ff der 12. BayIfSMV genannten Voraussetzungen zulässig. Ferner befinden sich dort Friseure sowie Arztpraxen und Praxen mit medizinisch, therapeutischen und pflegerischen Leistungen. Gastronomiebetriebe bieten Speisen und Getränke to go an. Infolge der Geschäfte und Dienstleistungen sind in diesem Bereich neben den Passanten auch Beschäftigte, Kunden und Patienten unterwegs.

Die Fußgängerzone bietet insbesondere wegen ihren Geschäften einen Anziehungspunkt. Bis 11:00 Uhr ist sie auch für Radfahrer freigegeben. Der dort gelegene Stadtmarkt zieht mit seinem breiten Angebot an Lebensmitteln sowie Speisen und Getränken zum Mitnehmen Kunden an. Dies führt zu einer entsprechend hohen Frequentierung.

Die Maximiliansstraße wird wegen der Läden und Praxen, aber auch wegen der Sehenswürdigkeiten von vielen Personen frequentiert.

Der Königsplatz ist mit seinem Umsteigedreieck ein zentraler Verkehrsknotenpunkt in Augsburg und dient mit der Grünanlage als Treffpunkt. Auch am Moritzplatz gibt es Haltestellen von Bussen und Straßenbahnen mit Umstiegsmöglichkeiten.

Der Rathausplatz und der Herkulesbrunnen sind ebenfalls beliebte Aufenthaltsorte.

Viele nutzen das Parkhaus an der City-Galerie und gehen von dort zu Fuß Richtung Maximilianstraße/Rathausplatz. Gerade in den teilweise sehr engen Gassen ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m oft schwierig.

Die Bahnhofstraße ist insbesondere für Pendler eine wichtige fußläufige Verbindung in die Innenstadt und weist zudem viele Läden und Praxen auf.

Der Helmut-Haller-Platz ist ein beliebter Treffpunkt und bietet Umstiegsmöglichkeiten zwischen der Bahn und verschiedenen Linien des ÖPNV. Ferner gibt es auch dort insbesondere Läden.

Der Steg am Hochablass wird insbesondere von Radfahrern als Verbindung zwischen Hochzoll und den westlich des Lechs gelegenen Stadtvierteln genutzt. Es handelt sich um einen Gehweg, auf dem das Rad geschoben werden muss. Er dient aber ebenso wie das angrenzende Gebiet des Kuhsees bzw. der Siebentischwald zur Naherholung. Insbesondere an Wochenenden ist dort ein hohes Personenaufkommen feststellbar. Das Einhalten des Mindestabstandes nicht immer möglich

Spielplätze sind beliebte Anlaufpunkte mit zum Teil hoher Anzahl an Benutzern. Insbesondere an Spielgeräten lässt sich der Mindestabstand dort nicht immer einhalten, wenn Begleitpersonen den Kindern Hilfestellung geben. Manche Spielplätze sind eingezäunt, so dass sich die Personen weniger verteilen können.

## **B. Rechtliche Begründung:**

### **I. Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **II. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 2 bis 4 sind § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV.

### **III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen**

1. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die nach § 28 a Abs. 1 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (§ 28 a Abs. 3 Satz 4 IfSG). Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG). Die in den Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten auftretenden Inzidenzen

5/11

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

werden durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht (§ 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG).

§ 28 a Abs. 6 IfSG besagt, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 1). Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist (Satz 2).

2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 12. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV eröffnet für die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ein Auswahlermessen bei der Festlegung der Bereiche der Maskenpflicht. Die Verordnung nennt als Voraussetzung, dass es sich um zentrale Begegnungsflächen der Innenstädte oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel handelt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

§ 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV eröffnet für die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ein Auswahlermessen bei der Festlegung der Bereiche des Alkoholkonsumverbots. Die Verordnung nennt als Voraussetzung, dass es sich um öffentliche Verkehrsflächen der Innenstädte oder sonstige öffentlichen Orte unter freiem Himmel handelt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

3. Der Erlass der Anordnungen steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen um solche mit Dauerwirkung handelt. Gerade diese Dauerwirkung erfordert vorliegend eine Prognoseentscheidung, die die Annahme rechtfertigt, dass die Anordnungen während der gesamten Geltungsdauer verhältnismäßig sein werden.

Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

#### a. Zweck der Anordnungen

Mit den in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen und Festlegungen wird bezweckt, die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit ein Stagnieren bzw. Ansteigen des Inzidenzwertes zu verhindern und letztendlich ein Sinken des Inzidenzwertes zu erreichen. Zugleich sollen die Kliniken insbesondere in Augsburg entlastet sowie ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung gewährleistet werden. Eine

Überlastung der Kliniken ist mit dem Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 verbunden.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg ist diffus. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

b. Allgemeines zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahmen bzw. Festlegungen

Trotz des Rückgangs des Inzidenzwertes im Stadtgebiet von Augsburg im Vergleich zum Jahresanfang sind weiterhin infektionsschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich, um den unter a. dargestellten Zweck zu erreichen. So entspricht der momentane Inzidenzwert demjenigen von Mitte Oktober 2020. Bereits wenige Wochen später lag Augsburg am 06.11.2020 mit einem Wert von 379,66 bundesweit an der Spitze. Diese schnelle Entwicklung des Inzidenzwertes zeigt, dass auch zum jetzigen Zeitpunkt infektionsschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, um einen erneuten Anstieg zu verhindern.

Ferner steigt der Anteil der nachgewiesenen Mutationen exponentiell an und beträgt momentan 28,5 % der Neuinfektionen in Augsburg. Der aktuell festzustellende Anstieg der 7-Tage-Inzidenz ist auf den steigenden Anteil der Virusmutationen zurückzuführen. Zumeist handelt es sich um die sog. Britische Variante B1.1.7., die eine deutlich höhere Übertragbarkeit aufweist. Erste wissenschaftliche Daten deuten zudem auf eine erhöhte Fallsterblichkeit hin. Andere neue Virusvarianten bergen ebenfalls die Gefahr eines erneuten erheblichen oder sogar exponentiellen Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen. Auch vor diesem Hintergrund sind daher weiterhin Maßnahmen zum Erreichen des o.g. Zwecks erforderlich.

Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar. Bislang konnte nur ein geringer Anteil der Augsburger Bevölkerung geimpft werden. Die Impfungen haben damit momentan keinen Einfluss auf die Frage der Erforderlichkeit von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen.

Im Rahmen der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass die Einschränkungen zeitlich befristet sind und dass es sich bei COVID-19 um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen handelt. Das Infektionsgeschehen befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Der Anteil der Virusvarianten bei den Neuinfektionen steigt an. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen.

c. Ziffer 2 (Händedesinfektionsmittelspender)

Bei Covid-19 handelt es sich um eine sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Die Weiterverbreitung kann auch indirekt über Hände erfolgen, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Daher ist die Anordnung von Händedesinfektionsmittelspendern bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäften ein geeignetes Mittel, die weitere Verbreitung von Covid-19 zu verhindern. Auch ist insoweit kein milderer Mittel mit vergleichbarem Erfolg bezogen auf den

7/11

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Zweck erkennbar. Die Regelung ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regelung erstmals in der Allgemeinverfügung vom 29.10.2020 enthalten war und seitdem fortbesteht, angemessen. Die Kosten der Beschaffung von Händedesinfektionsmittelspendern stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

d. Ziffer 3 (Bereiche der Maskenpflicht)

In § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV ordnet der Freistaat Bayern eine Maskenpflicht für öffentliche Orte unter freiem Himmel an, die von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen sind. Bei den öffentlichen Orten handelt es sich nach der Verordnung um solche, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Hierzu zählen beispielsweise zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten. Bei der Festlegung der konkreten Flächen ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sich dort Personen in infektionsschutzrechtlich maßgeblicher Weise begegnen.

Die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers erfolgt überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen insbesondere dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen nicht eingehalten wird bzw. werden kann. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV öffentlichen Orte unter freiem Himmel, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind folglich solche Bereiche, in denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und/oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. Diese Situation kann nicht nur zwischen Fußgängern entstehen, sondern auch, wenn auf der gleichen Fläche beispielsweise Radfahrer oder E-Scooter-Fahrer unterwegs sind.

Bei den in Ziffer 3 der vorliegenden Allgemeinverfügung festgelegten öffentlichen Bereichen unter freiem Himmel liegen die genannten Voraussetzungen auch während des „Lockdowns“ vor. So befinden sich dort Geschäfte, die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV weiterhin geöffnet haben dürfen, wie Lebensmittelgeschäfte, Bäcker, Metzger, Drogerien, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Apotheken, Optiker, Hörgeräteakustiker, Läden mit Presseartikeln, Postfilialen, Banken, Sparkassen, Blumenläden, Tierbedarf und Reinigungen. Ab dem 08.03.2021 dürfen zusätzlich Versicherungsbüros und Buchhandlungen öffnen. Läden, die geschlossen bleiben müssen, bieten click and collect an. Die Öffnung weiterer dort befindlicher Geschäfte des Einzelhandels ist bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 unter den in § 12 Abs. 1 Sätze 7 ff der 12. BayIfSMV genannten Voraussetzungen zulässig. Ferner gibt es in den Straßen und Plätzen Friseure, Gastronomiebetriebe, die Speisen und Getränke „to go“ abgeben, sowie Arztpraxen und andere Praxen insbesondere mit medizinischen und therapeutischen Dienstleistungen. Daher werden die in Ziffer 3 genannten Straße und Plätze von den dort beschäftigten Personen, Kunden, Patienten und Passanten entsprechend frequentiert, mit der Folge, dass sich die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m insbesondere an Engstellen, Kreuzungen oder Ampeln oft nicht vermeiden lässt. Ferner halten sich insbesondere am Königsplatz und am Helmut-Haller-Platz Personen nicht nur vorübergehend auf. Der Rathausplatz und der Herkulesbrunnen sind beliebte Treffpunkte, insbesondere wenn die Temperaturen jetzt wieder ansteigen werden.

Da sich Personen in infektionsschutzrechtlich maßgeblicher Weise nur auf Gehwegen, auf Gehwegen mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“, auf gemeinsamen Geh- und Radwegen, bei Fahrbahnüberquerungen zwischen zwei Gehwegen, in Fußgängerzonen und in



verkehrsberuhigten Bereichen begegnen, gilt auch nur hier die Maskenpflicht für jeden, unabhängig davon, ob er auf diesen Flächen als Fußgänger oder beispielsweise mit dem Rad, Pedelec oder E-Scooter unterwegs ist. Ob es sich im Einzelfall beispielsweise um einen verkehrsberuhigten Bereich oder einen gemeinsamen Geh- und Radweg handelt, ergibt sich aus den Verkehrszeichen vor Ort, bei Gehwegen durch die deutlich erkennbare Trennung von der Fahrbahn oder durch entsprechende Beschilderung.

Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV für die Festlegung als Bereich mit einer Maskenpflicht für jeden liegen auch bei dem Steg am Hochablass vor. Dieser liegt in einem beliebten Naherholungsgebiet, ferner dient er insbesondere für Radfahrer als West-Ost-Verbindung. Besonders bei gutem Wetter oder auch an Wochenenden ist er durch Spaziergänger, Jogger und Radfahrer, die ihr Rad hier schieben müssen (Gehweg) stark frequentiert. Etliche verweilen dort auch wegen des Ausblicks. Ein Ausweichen ist auf dem Steg nicht möglich, so dass der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann.

Öffentliche Spielplätze sind beliebte Anlaufpunkte. Insbesondere an den Spielgeräten kann seitens der Begleitpersonen nicht immer der Mindestabstand eingehalten werden. Dies gilt auch bei Spielplätzen, die eingezäunt sind.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich, so dass die Festlegung bezogen auf den o.g. Zweck auch erforderlich ist. Ein kleinerer räumlicher Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Soweit z.B. im Bereich des Königplatzes oder Moritzplatzes auch die Haltestellen farblich gekennzeichnet sind, obwohl dort bereits eine Maskenpflicht nach § 8 Satz 2 der 12. BayIfSMV besteht, so erfolgt dies zur besseren Handhabung der Lagepläne in der Praxis. Eine zeitliche Begrenzung der Maskenpflicht kommt als milderer Mittel nicht in Betracht. So gilt keine nächtliche Ausgangssperre in Augsburg, sofern der Inzidenzwert unter 100 bleibt (§ 26 der 12. BayIfSMV). Es kann nicht sicher prognostiziert werden, wann sich Personen in diesem Bereich aufhalten und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Außerdem steigen bereits in Kürze wieder die Temperaturen mit der Folge, dass sich Personen länger an beliebten Orten aufhalten.

Die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit durch die Festlegung von Bereichen, in denen eine Maske zu tragen ist, steht nicht außer Verhältnis zu dem oben genannten Zweck. Vor dem Hintergrund, dass die Maskenpflicht für Radfahrer nicht auf sämtlichen Straßen und Wege, die in den Anlagen 1 bis 3 gekennzeichnet sind, besteht, erscheint es im Hinblick auf den bezweckten Infektionsschutz zumutbar, dass Radfahrer, deren Brille sich infolge der Maske beschlägt, eine andere Route wählen. Bezüglich der Maskenpflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV gelten die Ausnahmen in § 1 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV. Die Einschränkung der Handlungsfreiheit steht auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte somit nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die o.g., besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Festlegung der in den Anlagen 1 bis 3 gekennzeichneten Straßen und Plätze sowie

9/11

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

der öffentlichen Spielplätze erstmals in den Allgemeinverfügungen vom 14.10.2020 bzw. 29.10.2020 erfolgte.

e. Ziffer 4 (Bereiche des Alkoholkonsumverbots)

Für die Festlegung der Bereiche des Alkoholkonsumverbots nach § 24 Abs. 2 der 12. BayLfSMV nennt der Ordnungsgeber die gleichen Voraussetzungen („öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten“) wie in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV für die Maskenpflicht.

Wie bereits zu Ziffer 3 ausgeführt, kann bei den in Ziffer 3 genannten Orten aus unterschiedlichen Gründen der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann. Die Festlegung dieser Bereiche auch für das Alkoholkonsumverbot ist damit bezogen auf den Zweck geeignet, da infolge der enthemmenden Wirkung des konsumierten Alkohols die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes bzw. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht sicher gewährleistet ist und folglich ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Die Festlegung des räumlichen Umgriffs ist zur Erreichung des oben genannten Zwecks auch erforderlich. Eine andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegung des räumlichen Umgriffs für das Alkoholkonsumverbot ist nicht ersichtlich, so dass die Festlegung auch erforderlich ist. Ein engerer Umgriff würde den Zweck nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen das Alkoholkonsumverbot gilt, stellt den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Eine zeitliche Begrenzung des Alkoholkonsumverbotes kommt als milderer Mittel nicht in Betracht. So kann nicht sicher prognostiziert werden, wann sich Personen zum Alkoholkonsum in diesem Bereich aufhalten werden. Außerdem steigen bereits in Kürze wieder die Temperaturen.

Die Festlegung des räumlichen Umgriffs ist auch angemessen, da die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Wie bereits oben ausgeführt, sind bei dieser Pandemie das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu. Sie überwiegen die hier betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass ein Alkoholkonsumverbot mit unterschiedlichem räumlichen Geltungsbereich (und auf verschiedenen Rechtsgrundlagen) seit 14.10.2020 besteht.

#### IV. Bekanntgabe

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für

10/11

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

## VI. Sofortige Vollziehung

Die Regelung in den Ziffern 1 bis 5 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben

11/11

### Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

### Telefonzentrale: 0821 324-0

**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

### Bus & Tram:

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

### Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX